

Zusatzanfrage an die Ratssitzung am 18. Juli 2013 bzgl. der Antwort der Stadt Solingen vom 3. Juli auf meine Anfrage in der Ratssitzung am 16. Mai zur zunächst durch die Stadt **verweigerten Krankenhilfe** zu einer Augen-Operation für eine Flüchtlingsfrau

1. Sie weisen meine Anfrage zurück, die sich auf ein Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf bezieht, das die Stadt Solingen verpflichtete, eine zunächst durch sie abgelehnte Augen-OP bei einer kurdischen Asylbewerberin durchzuführen, damit sie nicht erblindet. Sie argumentieren, die Anfrage diene nicht der Sachaufklärung und verunglimpfe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wollen Sie mit dieser Argumentation Pflicht und Recht von Ratsmitgliedern und aus der Öffentlichkeit infrage stellen, eventuelle Versäumnisse der Verwaltung kritisch zu hinterfragen, wenn dadurch eventuell Schäden für Bürger dieser Stadt entstanden wären - wie konkret in diesem Fall die Erblindung einer Frau?

2. Weisen Sie damit auch das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf „entschieden zurück“, das die Stadt Solingen per Eilverfahren zu sofortigen Finanzierung der Augenoperation verpflichtet hat? Werden sie das Urteil künftig akzeptieren und umsetzen? Oder ist die Bemerkung in der Antwort dass man hätte Beschwerde gegen das Urteil des Sozialgerichtes einreichen können bzw. man *„bundesweit verfolgen und prüfen (werde), ob die durch den Beschluss des SG Düsseldorf getroffene Auslegung sich sozialgerichtlich verfestigt“* zu verstehen?

3. Sie beziehen sich auf den Rahmen, „den Gesetzgeber und Rechtsprechung“ setzen. Nach ihrer Deutung gehöre daher *„zum Leistungsumfang der Krankenhilfe für Flüchtling nur die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände.“* Warum klammern sie mit dieser Reduzierung auf den Paragraphen 4 des Asylbewerberleistungsgesetz den Paragraphen 6 des selben Gesetzes aus - und damit den gegebenen und vom Gericht bestätigten Ermessensspielraum ihrer Behörde, wozu es in § 6 heißt: *„Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich... sind.“* Wurde dieser Ermessensspielraum bewusst nicht genutzt? Selbst Ihr Amtsarzt hat eingeräumt, dass eine nicht durchgeführte Augenoperation zu irreversiblen gesundheitlichen Schäden bei der Antragstellerin geführt hätte.

4. Ist ihnen bewusst, dass ihre anfängliche - trotz Einspruch der betroffenen Frau - bestätigte Verweigerung der Operation, ebenso wie die jetzige Verteidigung ihres Vorgehens, das *grundgesetzliche Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aller in Deutschland lebenden Personen* infrage stellt?

5. Ist Ihnen bewusst, dass sie damit gegen das im Sozialgerichtsverfahren Düsseldorf zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts verstoßen würden, dass durch die Nichtgewährung von Krankenhilfe auch Asylbewerbern keine Leistungen verwehrt werden dürfen, die in Deutschland auch für andere Menschen üblich sind?

6. Sie beziehen sich auf das eingeholte amtsärztliche Gutachten, nach dem *„eine lebensbedrohende Situation nicht gegeben war“*. Im Asylbewerberleistungsgesetz ist dieses Kriterium nirgendwo aufgeführt. Was berechtigt die Verwaltung, eine solch hohe Hürde als Maßstab anzulegen, nach der Operationen bei Asylbewerbern nur bei Lebensgefahr nicht aber bei gravierenden irreversiblen Schäden bewilligt werden?

7. Müssen Rat und Öffentlichkeit ihre Antwort auf diesen Fall, dass keinerlei sozialpolitische Kurskorrekturen oder persönliche Konsequenzen gegenüber den verantwortlichen Mitarbeitern für ihr künftiges Verwaltungshandeln vorsieht, schlussfolgern, dass die Stadt Solingen mit dieser rigiden Linie der Gewährung von Krankenhilfe fortfahren wird? Sie sprechen von wenigen ähnlichen Fällen im Jahr. Bei diesen sind sie bereit, irreversible Schäden, wie sogar Erblindung in

Kauf zu nehmen? Gibt es eine ausgesprochene oder unausgesprochene Richtlinie möglichst abschreckend gegenüber Asylbewerbern zu agieren, auch um Kosten zu sparen?

8. Woher kommt die veränderte Haltung der Stadt zu dieser Angelegenheit? So hieß es in der „Solinger Morgenpost“ vom 18. Mai: *„Das aktuelle Urteil hat in der Solinger Sozialverwaltung offenbar ein Umdenken bewirkt. 'Wir müssen darüber nachdenken, was das Wort akut bedeutet, und künftig manche Entscheidungen neu bewerten', sagte Stadtsprecherin Sabine Rische.“* Die Beantwortung meiner Anfrage wiederum weist jegliche Konsequenzen zurück.

Ich bitte um schriftliche Beantwortung.

Zusatzanfragen an die Ratssitzung am 26.9.13

Zur Beantwortung 01 „Hilfen für Flüchtlinge und Asylbewerberinnen“ (zusätzlich werden Fragen im nichtöffentlichen Teil gestellt)

1. Teilen sie die Auffassung, dass es um eine „akute Erkrankung“, sowie die notwendige „Sicherung der Gesundheit“ geht, wenn im vorliegenden Fall sowohl der einbezogene Augenarzt als auch der medizinische Dienst *„die Gefahr der Erblindung auf dem rechten Auge“* (Entscheidung Sozialgericht Düsseldorf vom 11.3.2013) feststellen?
2. Teilen sie nicht die deutsche Gesetzgebung, nach der der Verlust des Augenlichtes unter „besondere Schutzbedürftigkeit“ gestellt wurde, was die besondere Eilbedürftigkeit dieses Falles nach den § 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes gerechtfertigt hätte?
3. Ist ihnen bekannt, dass im vorliegenden Fall eine „begrenzte Aufenthaltsdauer“ nicht zutrifft, die eine „zurückhaltende Gewährung“ von Leistungen rechtfertigt?
4. Bitte beantworten sie die Frage, ob durch das anfängliche und hier gerechtfertigte Vorgehen der Stadt Solingen der Nichtgewährung von Krankenhilfe gegen den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes verstoßen wird, dass Asylbewerbern keine Leistungen verwehrt werden dürfen, die in Deutschland auch für andere Menschen üblich sind.
5. Wie ist die in der Antwort genannte „zurückhaltende Gewährung“ bei „häufig begrenzter Aufenthaltsdauer“ mit dem *grundgesetzlichen Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aller in Deutschland lebenden Personen* zu vereinbaren? Teilen sie die Auffassung, dass damit eine menschenunwürdige Behandlung gerade der Menschen, die durch die faktische Abschaffung des Asylrechtes in Deutschland (Stichwort „sichere Drittstaatenregelung“) unter besonders schwierigen Bedingungen leben, (ständig drohende Abschiebung, Nichtanerkennung von Armutsflüchtlingen, bzw. Flüchtlingen aufgrund Bürgerkriegen) festgeschrieben wird?
6. Teilen sie die Auffassung der Gemeindeordnung in § 48 (3): *„Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen*

einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.“? Die schützenswerten Interessen der Betroffenen, die zudem einer Öffentlichmachung des Falls zugestimmt hat, sind hier nicht betroffen. Vielmehr liegt sogar in ihrem Interesse, wie auch der Belange des öffentlichen Wohls, diesen Fall öffentlich zu behandeln. Namen müssen und werden dabei nicht genannt (werden).

Anlage 4: Artikel zur Sozialhilfe für Asylsuchende

Solinger Tageblatt 18.05.2013 09:38

Augen-Operation - Stadt muss zahlen

RECHT: Asylbewerberin (69) erblindet an Grauem Star. Sozialamt lehnte Behandlung zunächst ab.

Die Stadt muss für eine Asylbewerberin (69) aus Kurdistan eine Linseneinpflanzung in das rechte Auge bezahlen. So lautet ein Beschluss des Sozialgerichts Düsseldorf in einem Eilverfahren. Das Sozialamt hatte die Kosten zunächst abgelehnt: Die Frau werde mit dem verbleibenden Auge weiter den Alltag bewältigen können, wenn das rechte erblindet.

Die 69-Jährige leidet an Grauem Star, einer Linsentrübung. Die Operation sei die einzige mögliche Therapie, bestätigte auch der vom Sozialamt beauftragte Amtsarzt. Das belegen Unterlagen, die der ST-Redaktion vorliegen.

Die Stadt lehnte dennoch zunächst ab. Sie müsse bei Asylbewerbern laut Gesetz nur für die Behandlung „akuter“ - also schnell verlaufender - Erkrankungen und für Schmerzzustände zahlen. Der Graue Star entwickelt sich aber langsam.

Die Düsseldorfer Sozialrichter lehnten dieses Argument ab. Der Gesetzgeber stelle die Sehkraft unter besonderen Schutz. So sei drohende Erblindung ein Abschiebungshindernis nach dem Ausländergesetz. Körperverletzung werde besonders schwer bestraft, wenn ein Verletzter die Sehkraft auch auf nur einem Auge verliert. Verwaltung hat dem Urteil bereits Folge geleistet.

„Die Stadt Solingen hat inzwischen einen Abhilfebescheid erteilt und damit den Anspruch anerkannt“, sagte der Anwalt der Klägerin, Rechtsanwalt Frank Stierlin aus Gelsenkirchen auf ST-Anfrage. Ob sich seine Mandantin schon habe in Behandlung begeben können, wisse er nicht.

Die Gemeinden wehrten sich oft gegen die Kosten einer Behandlung, merkte der Anwalt an. Der Fall seiner Mandantin sei aber besonders erschreckend: „Es hat mich schon empört, dass einfach gesagt wird: Dann soll sie auf dem rechten Auge doch erblinden, sie hat ja noch das linke“.

Das Sozialamt werde die Fälle aufgrund des Düsseldorfer Urteils künftig anders werten, sagte Stadtsprecherin Sabine Rische. Der Krankenschutz für Asylbewerber sei eingeschränkt, die Grundversorgung sei aber immer gewährleistet. dilo